

# Gesetz über die Katastrophenorganisation

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Katastrophenfällen und ausserordentlichen Lagen (Lawinen, Überschwemmungen und dgl.).

Mit vorliegendem Gesetz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Gemeinde auf diese Fälle vorbereitet ist und auf diese Ereignisse optimal reagieren kann.

### Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht

Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben gemäss dem übergeordneten Recht des Bundes (Zivilschutzgesetz) und des Kantons (Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz) zu genügen.

### Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

### Art. 4 Grundsatz

Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

Sie baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen der Gemeinde Bivio auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nichts anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und erstellt auf Antrag des Katastrophenstabes ein Organigramm und ein Pflichtenheft.

Alle Aktivitäten der Katastrophenorganisation werden der Gemeinde zugerechnet.

### Art. 5 Auftrag

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen obliegt der Katastrophenorganisation:

- Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung;
- Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt;
- Minimieren von Schäden;
- möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

#### Art. 6 Selbstverantwortung

Die Katastrophenorganisation enthebt die Bevölkerung und Gäste nicht von der Selbstverantwortung.

Jedermann ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über die Naturgewalten anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.

## II. DIE KATASTROPHENORGANISATION

#### Art. 7 Katastrophenstab

Der fünfköpfige Katastrophenstab setzt sich aus dem jeweiligen Gemeindepräsidenten, dem jeweiligen Obmann der SAC-Rettungskolonne Bivio, dem jeweiligen Kanzlisten, dem jeweiligen Feuerwehrkommandanten und einem weiteren dafür geeigneten Mitglied aus dem Kreis der Einwohnerschaft zusammen, welches von der Gemeindeversammlung gewählt wird.

Die Führung des Katastrophenstabes obliegt grundsätzlich dem Gemeindepräsidenten. Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Katastrophenstab indessen auch ein anderes Mitglied mit der Führung betrauen.

Die Amtsdauer des Katastrophenstabes richtet sich nach jener der übrigen Gemeindekommissionen.

#### Art. 8 Spezialkommission

Für besondere Verhältnisse kann der Katastrophenstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnis ausstatten.

#### Art. 9 Aufgaben

Der Katastrophenstab hat alle im Rahmen des Auftrags (Art. 5) vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere

- a) Beurteilung der Bedrohungslage;
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- c) Vorsorge mit Information der Bevölkerung, Lawinensicherung und Sperrung von Verkehrswegen;

- d) Evakuierung von Mensch und Tier aus gefährdeten Gebieten;
- e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen;
- f) Vorbereitung Einsatzdokumentation und Pflichtenheft
- g) Ausbildung
- h) Zusammenarbeit mit Dritten

Nicht in den Aufgabenbereich des Katastrophenstabes gehören die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Feuerwehr vorbehaltenen Aufgaben, das durch die zuständige SAC Sektion organisierte Rettungswesen sowie sämtliche Präventivmassnahmen im Bereich von Ski- und in Tourengeländen.

#### Art. 10 Entschädigung und Versicherung

Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Katastrophenstabes gemäss dem gemeindeeigenen Besoldungsreglement. Der Einsatz in der Katastrophenorganisation ist für Gemeindeangestellte nur ausserhalb der Arbeitszeit zu vergüten.

Die Angehörigen der Katastrophenorganisation sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

### III. MASSNAHMEN DES KATASTROPHENSTABES UND KOSTENFOLGEN

#### Art. 11 Massnahmen

Der Katastrophenstab trifft in eigener Verantwortung all jene Massnahmen, welche sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 9) ergeben.

Die Anordnungen des Katastrophenstabes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen. Der Katastrophenstab kann für die Durchsetzung des Auftrages nötigenfalls auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

#### Art. 12 Kostenfolge

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahme in deren Interesse lag. Die mit den Evakuierungen verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

#### IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 13 Strafbestimmungen

Wer den Anordnungen des Katastrophenstabes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 6'000.-- bestraft.

##### Art. 14 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

##### Art. 15 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am : 26. Mai 2000

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Martin Gini

Luzi Giovanoli